

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT / MAIN - PRAUNHEIM

Jahrgang 1970

März

Siedlerverein Praunheim e.V.

1. Vorsitzender: Fritz König
Camillo-Sitte-Weg 65

2. Vorsitzender: Karl Stadager
Darnaschkeanger 172

Schriftführer: Wilhelm Günther
Theodor-Fischer-Weg 70

1. Kassierer: Karl List
Olbrichstraße 12

2. Kassierer: Willi Baumgart
Camillo-Sitte-Weg 20

Siedlungswarte:

Konrad Hartig
Damaschkeanger 34
Fred Klug
Heinrich-Tessenow-Weg 87

Gerätewarte:

Georg Encke
Damaschkeanger 131
Frau Henkel, Camillo-Sitte-Weg 71

Sozialwarte:

Georg Schubert, Pützerstraße 21

Kleingartenabteilung:

Wilfried Baumgart, Olbrichstraße 81

Revisoren:

Lothar Ehricht, Messelweg 55

Hans Hedrich

Damaschkeanger 111

Vorstand der Kleingartenabteilung

Wilfried Baumgart, Olbrichstraße 81

Walter Kirchner, Olbrichstraße 12

Hans Simon

Damaschkeanger 128 ,

Friedrich Schneider, Ebelfeld 233

Adam Heberer, Olbrichstraße 1

Willi Baumgart

Camillo-Sitte-Weg 20

Kleingärten:

Wir haben wieder einige Kleingärten zu vergeben.

Anfragen an W. Baumgart.

Wir wurden mehrmals gebeten, doch die Siedler darauf aufmerksam zu machen, daß sie Nummernschilder an ihre Häuser anbringen.

An alle Haushaltungsvorstände

Auf Grund berechtigter Klagen aus Kreisen der Bewohner unserer Siedlung sehen wir uns gezwungen, ganz ausdrücklich auf die „**Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Frankfurt a. M.**“ — veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt a. M., Nr. 31, Seite 189 — hinzuweisen.

Hier heißt es:

§ 19

Wer größere Mengen von Abfall- oder anderen Stoffen verbrennen will, wobei ein ungewöhnlicher Feuerschein zu erwarten ist, hat dies dem zuständigen Polizeirevier und der Branddirektion **rechtzeitig** mitzuteilen.

§ 20

Die unmittelbare und mittelbare Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist untersagt. Das gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, **das Abspülen von Fahrzeugen auf Straßen** und in Anlagen, das Ausgießen oder Herabtropfen von Wasser, auch von Häusern herab.

Jede Verunreinigung ist von dem Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Wer Gläser, Flaschen, Töpfe oder ähnliche Gegenständen auf oder an der Straße zerbricht, hat die Scherben unverzüglich und unter tunlichster Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße wegzuräumen.

Wasch-, Spül- und anderes Schmutzwasser darf nicht über Gehsteige und Radwege oder in Straßenrinnen gegossen werden. Mit Platten belegte Zugänge zu Gebäuden dürfen nicht mit dem Schlauch abgespritzt werden, wenn das Wasser auf den Gehweg fließt.

Es ist verboten, Straßenpapierkörbe sowie auf oder an den Straßen aufgestellte Mülltonnen auf Altmaterial zu durchsuchen.

§ 22

Hundehalter haben unbeschadet der ihnen nach § 40 StVO obliegenden Einwirkungspflichten dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht Passanten durch Anspringen und ähnliches Verhalten beschmutzen oder erschrecken. Sie sind auch

dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf Geh- oder Radwegen lagern oder diese Wege beschmutzen.

In verkehrsreichen Straßen und in ihrer Nähe sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 24

Es ist unstatthaft, Teppiche, Kleider, Polster, Betten usw. von offenen Fenstern, Balkonen oder vom Dache herab nach der Straßenseite auszuklopfen, auszuschütteln oder auszubürsten, sofern nicht ein mindestens 3 Meter breiter Vorgarten vorhanden ist.

Reinigungsarbeiten dieser Art sind an den nicht straßenwärts gelegenen Hausseiten sowie nach einem mindestens 3 Meter breiten Vorgarten hin **nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr, jedoch nicht samstags- nachmittags, erlaubt.**

§ 26

Zum Schutze der beruflichen Leistungsfähigkeit, Nacht- und Sonntagsruhe.

Veranstaltungen und Betätigungen jeder Art auf und an Straßen sowie auf den anliegenden bebauten oder unbebauten Grundstücken dürfen **ihrer Dauer und Stärke nach weder die berufliche Leistungsfähigkeit noch die Nachtruhe der Anlieger über Gebühr beeinträchtigen.** Das gilt insbesondere auch für Musik- und Gesangsdarbietungen sowie für das Ausrufen von Zeitungen und Zeitschriften auf oder an Straßen.

An Sonn- und Feiertagen ist zur Erholung und Ausspannung jeder vermeidbare Lärm auf und an den Straßen zu unterlassen.

§ 29

Schutz gegen Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und sonstige Schallapparate. Rundfunk-, Fernseh-, Tonbandgeräte, Plattenspieler, Musikinstrumente und dergleichen dürfen nur in solcher Lautstärke auf und an Straßen benutzt werden, daß sie außerhalb des Herrschaftsbereiches des Besitzers nicht störend wirken.

§ 41

In den öffentlichen Parks, Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen haben sich alle Besucher so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden

und die Benutzung dieser Anlagen durch ordnungswidriges Verhalten nicht vereitelt oder beschränkt wird.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Rasenflächen, Pflanzungen, Wege und Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- b) Hunde außer auf den besonders gekennzeichneten Anlageteilen frei umherlaufen oder angeleint auf Rasenflächen oder Pflanzungen laufen zu lassen, sie auf Kinderspielplätzen oder Lagerwiesen mitzunehmen oder in Weihern und Planschbecken baden zu lassen.
- c) **Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, zu befahren.**
- d) **Fahrräder an Bänken, Einfriedigungen, Hecken oder Gebüschgruppen abzustellen.**

Wir sehen uns zu diesem Schritt veranlaßt, weil trotz aller bisheriger Hinweise immer wieder Rücksichtslose zu Beschwerden Anlaß geben.

In den Strafbestimmungen zur Polizeiverordnung ist in § 50 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen mit Haft- und Geldstrafe bis 150 DM geahndet werden.

Darum:

Nehmt Rücksicht aufeinander. Wir sind heute alle beruflich stark beansprucht und müssen in unserer Freizeit Gelegenheit zur Entspannung und Erholung haben. Gegen Rücksichtslose wollen wir uns darum gemeinsam wenden.

STADT FRANKFURT AM MAIN — Der Magistrat — Bauaufsichtsbehörde
An den Siedler-Verein, Ffm.-Praunheim, z. Hd. v. Herrn Fritz König

Betr.: Außenanstriche der Siedlungshäuser Bez.:

Unser Schreiben vom 18. 7. 1963

Sehr geehrter Herr König!

Anläßlich einer Rundfahrt durch die Siedlung wurde erneut festgestellt, daß verschiedene Reihenhäuser entgegen unseren gemeinsam festgelegten Richtlinien über die farbige Gestaltung der Siedlungshäuser vom 16. 7. 1963 nicht diesen Richtlinien entsprechend aufgeführt wurden.

Wir bitten, in Ihrem Mitteilungsblatt erneut auf diese Mißstände hinzuweisen, andernfalls sind wir gezwungen, die Änderung der bereits ausgeführten Hausanstriche nach den vorgenannten Richtlinien zu fordern.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag:
Schwidtal, Baudirektor

Liste der festgelegten Farben für den Außenputz der Wohnhäuser
in der Reichsheimstättensiedlung Praunheim

Lfd. Nr.	Straße	Hausnummer von — bis	Farbe	Bestell-Nr. RAL 840 HR-Ü u. folg. Nr.
1.	Fritz-Schumacher-Weg	21 — 111	blaugrau	7001
2.	Theodor-Fischer-Weg	20 — 110	hellgrau	7035
3.	Theodor-Fischer-Weg	19 — 109	blaugrau	7001
4.	Heinrich-Tessenow-Weg	20 — 110	beige	1015
5.	Heinrich-Tessenow-Weg	19 — 41	blaugrau	7001
6.	Heinrich-Tessenow-Weg	71 — 93	hellgrau	7035
7.	Heinrich-Tessenow-Weg	95 — 109	hellgrau	7035
8.	Camillo-Sitte-Weg	20 — 42	beige	1015
9.	Camillo-Sitte-Weg	72 — 94	hellgrau	7035
10.	Camillo-Sitte-Weg	96 — 110	beige	1015
11.	Camillo-Sitte-Weg	19 — 93	blaugrau	7001
12.	Camillo-Sitte-Weg	95 — 109	blaugrau	7001
13.	Messelweg	20 — 42	beige	1015
14.	Messelweg	44 — 70	beige	1015
15.	Messelweg	72 — 94	beige	1015
16.	Messelweg	96 — 110	beige	1015
17.	Messelweg	19 — 93	blaugrau	7001
18.	Messelweg	95 — 109	blaugrau	7001
19.	Heerstraße	173 — 253	rot	2001
20.	Olbrichstraße	2 — 24	beige	1015
21.	Olbrichstraße	26 — 44	beige	1015
22.	Olbrichstraße	46 — 80	beige	1015
23.	Olbrichstraße	82 - - 106	hellgrau	7035
24.	Olbrichstraße	95 — 102	beige	1015
25.	Olbrichstraße	1 — 27	rot	2001
26.	Olbrichstraße	29 — 47	rot	2001
27.	Olbrichstraße	49 — 61	hellgrau	7035
28.	Olbrichstraße	63 — 93	rot	2001
29.	Pützerstraße	2 — 20	hellgrau	7035
30.	Pützerstraße	22 — 64	hellgrau	7035

Lfd. Nr.	Straße	Hausnummer von — bis	Farbe	Bestell-Nr. RAL 840 HR-tY u. folg. Nr.
31.	Pützerstraße	66 — 80	hellgrau	7035
32.	Pützerstraße	82 — 96	hellgrau	7035
33.	Pützerstraße	98 — 104	rot	2001
34.	Pützerstraße	1 — 95	blaugrau	7001
35.	Pützerstraße	97 — 103	rot	2001
36.	Am Ebelfeld	176 — 240	hellgrau	7035
37.	Am Ebelfeld	242 — 274	hellgrau	7035
38.	Am Ebelfeld	179 — 233	rot	2001
39.	Am Ebelfeld	235 — 261	hellgrau	7035
40.	Am Ebelfeld	160 — 174	rot	2001
41.	Am Ebelfeld	135 — 171	rot	2001
42.	Eberstadtstraße	2 — 18	beige	1015
43.	Heerstraße	5 — 11	hellgrau	7035
44.	Heerstraße	21 — 127	rot	2001
45.	Damaschkeanger	8 — 26	beige	1015
46.	Damaschkeanger	30 — 52	beige	1015
47.	Damaschkeanger	54 — 96	beige	1015
48.	Damaschkeanger	98 — 150	hellgrau	7035
49.	Damaschkeanger	160 — 198	hellgrau	7035
50.	Damaschkeanger	17 — 147	hellgrau	7035
51.	Damaschkeanger	1 — 15	hellgrau	7035
52.	Damaschkeanger	149 — 167	blaugrau	7001
53.	Damaschkeanger	169 — 177	beige	1015
54.	Gartenfronten der Heimstätten einheitlich		beige	1015

Die RAL-Nummern sind vom Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß festgelegt.

Es wird dringend empfohlen, diese Liste für den Bedarfsfall aufzuheben. Die Farbenkarte kann bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden.

